

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie zur ersten Gemeindeversammlung der neuen Amtsperiode ein, die am **Freitag, 24. Juni 2016 um 20.00 Uhr** im Vereinslokal bei der Mehrzweckhalle stattfinden wird.

An dieser Gemeindeversammlung unterbreiten wir Ihnen die nachfolgenden Sachgeschäfte zur Beratung und Genehmigung:

- 1. Protokoll**
- 2. Beschlussfassung über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung, Amtsperiode 2016 bis 2021**
- 3. Wahl der Finanzkommission**
- 4. Wahl der Bau-, Planungs- und Energiekommission**
- 5. Wahl der Einbürgerungskommission**
- 6. Erteilung von Kompetenzdelegationen an den Gemeinderat**
- 7. Wahl der Kontrollstelle für die Rechnungsjahre 2016, 2017, 2018**
- 8. Verabschiedung der ehemaligen Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder**
- 9. Verschiedenes**

Im Anschluss finden Sie die Information und den Antrag des Gemeinderates zu den behandelnden Sachgeschäften.

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. April 2016 wird nicht verlesen. Dieses liegt auf der Gemeindeganzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Anlässlich dieser Versammlung wurden nachfolgende Sachgeschäfte von den 54 Versammlungsteilnehmern behandelt:

1. Protokoll
2. Verwaltungsrechnung 2015
3. Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung hat alle vorgenannten Sachgeschäfte genehmigt.

Wir beantragen die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15. April 2016.

2. Beschlussfassung über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung, Amtsperiode 2016 - 2021

Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 sieht Artikel 12, Abs. 1^{bis} vor, dass die Gemeindeversammlung in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladung oder Rundschreiben an alle Haushaltungen) entscheidet. Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für die Amtsperiode.

In den verflossenen Perioden wurde die Gemeindeversammlung jeweils mittels der vorgeschriebenen Publikation im Amtsblatt und einem Rundschreiben an die Haushalte einberufen. Die Gemeindeversammlung wurde zudem im öffentlichen Anschlagkasten und auf der Homepage publik gemacht.

Diese Art der Einladung spart der Gemeinde Kosten beim Druck, dem Versand und schränkt auch etwas die Papierflut in den Haushalten ein.

Wir beantragen Ihnen den bisherigen Einladungsmodus beizubehalten und diesen für die aktuelle Amtsperiode zu genehmigen.

3. Wahl der Finanzkommission

Das Gemeindegesetz vom 25. September 1980 schreibt in Artikel 96 vor, dass die Gemeindeversammlung eine aus mindestens 3 Personen bestehende Finanzkommission zu wählen hat. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. In unserer Gemeinde haben diese Funktion bisher 5 Personen wahrgenommen. Der Finanzkommission obliegen gemäss Artikel 97 GG nachfolgende Befugnisse:

- a) Prüfung des Voranschlags;
- a^{bis}) Stellungnahme zum Finanzplan und zu dessen Nachführung;
- b) Prüfung der Anträge betreffend Ausgaben die gemäss Artikel 89 Abs. 2 einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern;
- c) Unterbreiten des Antrages an die Gemeindeversammlung für die Bezeichnung der Revisionsstelle;
- c^{bis}) Stellungnahme zu Handen der Gemeindeversammlung zum Bericht der Revisionsstelle;
- d) Prüfung der Anträge betreffend Änderung des Steuerfusses

In den obigen Fällen erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihnen ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

Wir schlagen Ihnen die Wahl der nachfolgenden Personen in die Finanzkommission vor:

- Boschung René, 1962, Verkaufsleiter, Schützenweg bisher
- Neuhaus Beat, 1963, Ingenieur HTL, Bifang bisher
- Neuhaus-Pürro Ruth, 1963, Kauffrau, Gässli bisher
- Mugglin Hugo, 1975, Kaufmann, Falli-Höllli-Strasse neu
- Ruffieux Pascal, 1973, Physiker, Viehweg neu

Es steht den Stimmbürgerinnen und Bürgern das Recht zu, anlässlich der Gemeindeversammlung anderweitige Personen für dieses Amt vorzuschlagen. Für die Wahl wird Art. 19 des GG zur Anwendung gelangen.

Wir beantragen Ihnen die obigen Personen in die Finanzkommission zu wählen.

4. Wahl der Bau-, Planungs- und Energiekommission

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02. Dezember 2008 umschreibt in Artikel 36 die Bestimmungen zu „Gemeinderat und Planungskommission“. Der Gemeinderat ist die für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung zu bezeichnen ist. Das Energiegesetz vom 09. Juni 2000 verlangt in Artikel 27, dass die Gemeinden eine beratende Energiekommission einsetzen, die an eine bestehende Kommission angeschlossen werden oder eine solche erweitern kann. Es ist daher vernünftig und opportun, der Bau- und Planungskommission diese Aufgabe zuzuteilen.

Die bisherige Bau- und Planungskommission war mit 7 Mitgliedern besetzt und wir sehen vor, diese Anzahl beizubehalten. Wir schlagen Ihnen demnach folgende Personen für die Sicherstellung dieser Aufgaben vor:

- Tschanz Nicole, Gemeinderätin
- Andrey Gilbert, Schreiner, Birchi
- Brügger Gilbert, Kommunalmitarbeiter, Birchi
- Mauron Erich, Konstrukteur, Buchenacher
- Schuwey Lukas, Bauführer, Fuhra
- Thalmann Markus, Elektriker, Bifang
- Ruffieux Heinrich, Rentner, Viehweg

Es steht den Stimmbürgerinnen und Bürgern das Recht zu, anlässlich der Gemeindeversammlung anderweitige Personen für dieses Amt vorzuschla-

gen. Sofern aus der Gemeindeversammlung von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, erfolgt auch hier die Wahl in Anwendung von Art. 19 GG.

Der Gemeinderat beantragt die genannten Personen in die Bau-, Planungs- und Energiekommission zu wählen.

5. Wahl der Einbürgerungskommission

In Anwendung von Artikel 8 des Reglements über das Gemeindebürgerrecht vom 11. Januar 2011 wählt die Gemeindeversammlung für die Dauer der Amtsperiode eine Einbürgerungskommission von fünf Mitgliedern. Wir schlagen die Wahl der nachfolgenden Personen in die Einbürgerungskommission:

Brünisholz Beat, Gemeindeammann, Schürli
Ruffieux Vivien Bianca, Vize-Ammann, Sageboden
Feller Jean-Daniel, Gemeinderat, Frühlise
Marro Celine, Studentin Logopädie, Schürli
Thalmann-Neuhaus Yvette, Kauffrau, Bifang

Es steht der Gemeindeversammlung auch hier das Recht zu, Personen aus der Versammlung zu bezeichnen. Die Wahl geschieht auf der Grundlage des Art. 19 des GG.

Der Gemeinderat beantragt die Wahl dieser Personen in die Einbürgerungskommission.

6. Erteilung von Kompetenzdelegationen an den Gemeinderat

Das Gemeindegesetz GG vom 25. September 1980 sieht in Art. 10 Abs. ² und ³ ebenfalls vor, dass dem Gemeinderat für die aktuelle Amtsperiode Kompetenzdelegationen gewährt werden können, um die Führungsaufgaben zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindeversammlung nachfolgende Kompetenzdelegationen zu beantragen:

Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs gleichkommt;

- Grundstücksgeschäfte zudem gemäss folgenden Grundsätzen und Rahmen:
- Die maximale Fläche pro Grundstück beträgt 1'500 m²
- Verkauf der Grundstücke „aus freier Hand“ (Art. 100 GG)
- Die Preislimiten für Verkäufe werden wie folgt festgelegt:
- Waldgrundstücke Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 pro m²
- Landwirtschaftsgrundstücke Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 pro m²
- Bauland Fr. 80.00 bis Fr. 180.00 pro m²
- Entgegennahme von Schenkungen oder Vermächtnissen mit und ohne Auflagen;
- Finanzkompetenz von **Fr. 15'000.00** pro **Rechnungsjahr** mit Wirkung ab 1. Januar 2017. Dieser Betrag muss im Gemeindevoranschlag in der Rubrik 99 „nicht aufgeteilte Posten“ enthalten sein. Bei der Verwendung dieser Ausgabe muss bei der Rechnungsablage eine Begründung über die Benützung schriftlich dargelegt werden.
- Kompetenzdelegation für Gemeindeübereinkünfte, dies um innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabeverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkünfte im Sinne von Art. 108 des GG entstehen. Das Ausführungsreglement regelt in Art. 5 die Modalitäten dieser Kompetenzdelegationen.

Wir beantragen Ihnen, dem Gemeinderat diese Kompetenzen für die aktuelle Periode, d.h. von 2016 bis 2021 zu gewähren.

7. Wahl der Kontrollstelle für die Rechnungsjahre 2016, 2017, 2018

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, Art. 97 Abs. c unterstellt die Befugnis für die Bezeichnung der Kontrollstelle an der jeweiligen Gemeindeversammlung der Finanzkommission. Die bisherige Treuhandstelle, nämlich die Cotting Treuhand AG in Düdingen hat sich anlässlich der letzten Revision für die Weiterführung des Mandates für die drei zur Abstimmungen stehenden Jahre zu den gleichen Bedingungen beworben. Der Gemeinderat hat mit den drei bisherigen Finanzkommissionsmitgliedern Rücksprache genommen, welche keinen Einwand gegen die Erneuerung des Mandates erheben.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen daher die Cotting Treuhand AG, in Düdingen für eine weitere dreijährige Periode zu bestätigen.

8. Verabschiedung der ehemaligen Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder

Mit dem Ablauf der letzten Legislaturperiode haben die Gemeinderäte

- **Brügger Hervé, Gemeindeammann**
- **Ruffieux Heinrich, Vize-Ammann**
- **Philipona Roger, Gemeinderat**

auf eine Wiederwahl verzichtet und sind zurückgetreten. Brügger Hervé kann auf 15 Jahre, Ruffieux Heinrich 34 Jahre und Philipona Roger 3 Jahre Amtstätigkeit zurückblicken.

Die beiden bisherigen Mitglieder der Finanzkommission, nämlich Aeby Bernhard, Bapstmatte und Paul Neuhaus, Schützenweg haben sich ebenfalls entschieden, auf eine Wiederwahl zu verzichten und stellen ihr Amt in der Kommission zur Verfügung. Zudem haben sich Peter Schafer, Hubel als Mitglied der Bau- und Planungskommission und Cornelia Bielmann, Mitglied der Einbürgerungskommission zum Rücktritt entschieden.

Wir möchten an dieser Stelle den scheidenden Gemeinderäten und den Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit im Dienste der Allgemeinheit unseren herzlichsten Dank aussprechen. Anlässlich der Gemeindeversammlung werden wir auf die Verdienste dieser Personenkreise zurückkommen und diesen eine Anerkennung seitens der Gemeinde überreichen.

9. Verschiedenes

Nach Erledigung der Sachgeschäfte der Tagesordnung können die Aktivbürger und Bürgerinnen zu anderen der Versammlung nahestehenden Geschäfte Anträge stellen.

Indem wir Sie bitten, zahlreich an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, Ihnen für das bekundete Interesse bestens danken, grüssen wir Sie freundlich

DER GEMEINDERAT

Plasselb, 01. Juni 2016/AR